Zeitschrift: Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design
Herausgeber: Hochparterre
Band: 3 (1990)
Heft: 8-9

Rubrik: Fingerzeig

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SG-Kantonsgericht: Verschandelung verhindert

Aufatmen in Architektenkreisen: In einem Pionierentscheid hat das St. Galler Kantonsgericht die Urheberrechtsklage des ehemaligen ETH-Professors Walter Custer geschützt.

Custer hatte sich gegen die Verschandelung seines 1960 gebauten Sekundarschulhauses «Burgerau» in Rapperswil SG durch ein wenig Rücksicht zeigendes Umbauprojekt gewehrt («Hochparterre» hat bereits auf weitere vergleichbare Beispiele aufmerksam gemacht). Der Custer-Bau, Paradebeispiel eines luftigkühlen Funktionalismus und wegen seiner klaren Formensprache gelobt, sollte anstelle des Flach- ein Giebeldach erhalten. Ausserdem drohte eine Verkleidung der Aussenwände – fraglos eine weitgehende Zerstörung des Baus. Dies gab sogar der Anwalt der Sekundarschulgemeinde zu – und leitete daraus ab, dass der Schöpfer deshalb auch keine urheberrechtlichen Ansprüche mehr geltend machen könne. Dies sei nur bei einer «Bearbeitung», nicht jedoch bei einer «freien Benutzung» des Originals zulässig.

Dieser Argumentation, die wohl bei Werken aus Literatur und Musik sinnvoll ist, wo das Original auf jeden Fall bestehen bleibt, kaum aber bei den Unikaten der Architektur, folgte das Kantonsgericht nicht. Dies wäre denn auch einem Freipass für die Verunstaltung zahlreicher öffentlicher Zeugen der Baukultur der heute (noch) wenig geschätzten fünfziger und sechziger Jahre gleichgekommen. Das St. Galler Urteil lehrt Respekt vor dem architektonischen Erbe, auch wenn dieses nicht gerade Konjunktur hat. Den Richtern erleichterte der Umstand den Entscheid, dass mehrere Alternativvorschläge für den Umbau vorlagen und es um keine allzu grosse Bausumme (gut 1 Million Franken) ging.

Dass die Interessenabwägung zwischen dem Verfügungsrecht der Schule und dem Persönlichkeitsrecht des Schöpfers zugunsten der Architektur ausfiel, freut auch den St. Galler Heimatschutz, der gegen den umstrittenen Umbau in der Rosenstadt ebenfalls Einsprache erhoben hatte. Noch offen ist, ob im Rapperswiler Schulhausstreit auch noch das Bundesgericht bemüht wird. Das Urteil folgt erst, «HP» bleibt am Ball.

RALPH HUG ■

FOTO: WERNER PEYER

FINGERZEIG

Mehrwerte für schwache Nutzungen

Planungsentscheide sind für die betroffenen Grundeigentümer oft schicksalhaft; entweder werden Vermögenseinbussen ausgelöst, die in grossem Ausmass einfach wehrlos hingenommen werden müssen, oder – und davon soll hier die Rede sein – es werden Mehrwerte geschaffen, die sich auf keinerlei Leistungen des Eigentümers abstützen. Dies ist ungerecht; deshalb hat auch der Bund immerhin schon vor zehn Jahren die Kantone verpflichtet, den Vor- und Nachteilsausgleich gesetzlich zu regeln, was indessen fast in der ganzen Schweiz unterblieb.

FOTO: RALPH HUT

Die bessere Lage erzielt den höheren Bodenpreis. Das wirtschaftlich stärkere Unternehmen, der einkommensstärkere Bewohner kann sich die bessere Lage leisten. Die wirtschaftlich Schwächeren werden verdrängt. So entmischt sich die Stadt. Wenn für eine gesunde Verflechtung ökonomisch starker und schwacher Nutzungen nichts unternommen wird, verliert die Stadt das, was sie kennzeichnet und was wir schätzen: die lebendige Vielfalt, die wir als Heimat empfinden.

Dort, wo durch Raumplanungsentscheide eine Steigerung des Bodenpreises ausgelöst wird, bietet sich in der Praxis oft die Gelegenheit, solche Planungsmehrwerte umzulagern und an Nutzungen zu binden, die im Interesse einer gesunden Stadtentwicklung liegen. Entscheide, die für den Eigentümer günstig und von ihm gewünscht werden, können in solchen Fällen sehr wohl davon abhängig gemacht werden, dass der Grundeigentümer einen Teil des Planungsmehrwerts Nutzungen zukommen lässt, für die der betreffende Standort sonst zu teuer ist.

Welche sind nun solche ökonomisch schwachen Nutzungen, die hier im Vordergrund stehen?

- Wohnungen auf verbilligtem Land.
- Handwerk und lokales Gewerbe.
- Räume für kulturelle Zwecke.
- Zusätzliche Flächen für den ökologischen Ausgleich
- Finanzierung der Detailerschliessung mit öffentlichem Verkehr des betreffenden Gebiets.

Je nach Gebiet und ökonomischen Randbedingungen wird das Schwergewicht anders gelegt werden müssen. Auch ist es leichter, bei grösseren Vorhaben die Planungsmehrwerte umzulegen als in Gebieten mit vielen Eigentümern, von denen manche gar nicht an einer Aufwertung interessiert sind. Damit die Mehrwertumlagerung und -bindung nicht auf jene Fälle beschränkt bleibt, bei denen die Aufwertungsinteressen klar zutage treten, braucht es eine gesetzliche Regelung zur Milderung der Ungerechtigkeit des Bodenrechts.

Bis es soweit ist, sollte jede Möglichkeit ergriffen werden, Planungsmehrwerte dort, wo sie entstehen, umzulegen und für eine ausgewogene Stadtentwicklung an Ort und Stelle nutzbar zu machen. Gelegenheiten dazu gibt es; sie aufzuspüren und zu nutzen ist Aufgabe von Planern und Behörden.

MARTIN STEIGER

Martin Steiger ist Planer/Architekt in Zürich und Mitinhaber der Firma Planpartner.